

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	Ortschaftsrat Wettersbach
	STADT KARLSRUHE Ortsverwaltung Wettersbach	Termin: Vorlage Nr.: TOP:

Vorschlag des Ortschaftsrates zur Wahl von Mitgliedern des Ortschaftsrates Wettersbach als Vertreter der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfalz durch den Gemeinderat

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Ortschaftsrat

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch: Städtischen Haushalt <input type="checkbox"/> Investitionspauschale <input type="checkbox"/>		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung. Finanzposition: Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant		nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit	

Nach § 5 der Satzung des Zweckverbandes für die Wasserversorgung der Gemeinden des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz vom 31.05.1976 entsendet die Stadt Karlsruhe in die Verbandsversammlung 8 Vertreter. Die Zahl der Vertreter richtet sich nach den sich aus der Anlage zur Verbandssatzung ergebenden Bezugsrechten.

Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Ober- oder Bürgermeister oder deren Stellvertreter im Falle ihrer Verhinderung. Die weiteren Vertreter (7 für die Stadt Karlsruhe) und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl aus der Mitte des Gemeinderates, der Ortschaftsräte und der Bediensteten auf die Dauer von 5 Jahren widerruflich gewählt. Scheidet ein als weiterer Vertreter Gewählter als Gemeinderatsmitglied, Ortschaftsrat oder Gemeindebediensteter vorzeitig aus, so endet mit dem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung.

Nach Ziff. 51 der Anlage zur Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Wettersbach in die Stadt Karlsruhe vom 28.06.1974 bleibt die Vertretung der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes durch den Ortsvorsteher und Vertreter des Ortschaftsrates von Wettersbach bestehen.

Die Gesamtzahl der städtischen Vertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach Wasserbezugsrechten. In entsprechender Anwendung dieser Bestimmung auf die Ortschaft Wettersbach entsendet diese bei einem Anteil von 3 613 cbm an den Gesamtbezugsrechten der Stadt Karlsruhe (5 863 cbm für die Ortschaften Wettersbach, Hohenwettersbach und Stupferich) 4 Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese und 4 Stellvertreter sind dem Stadtrat zur Wahl vorzuschlagen.

Die Beschlussfassung des Ortschaftsrates über den Vorschlag zur Wahl von Mitgliedern des Ortschaftsrates als Vertreter der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes erfolgt nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO (siehe hierzu die Ausführungen zur Wahl des Ortsvorstehers, TOP 2).

Falls unter den Wählervereinigungen Einigung über die zur Wahl vorzuschlagenden Ortschaftsräte besteht, erscheint es unbedenklich, die Wahl der ordentlichen Mitglieder und die Wahl der Stellvertreter jeweils à Block offen durchzuführen.

Nach § 18 Abs. 3 letzter Satz GemO sind die zur Wahl als Vertreter der Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfingz vorgeschlagenen Ortschaftsräte bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht befangen.

Bei der Besprechung von Vertretern aller im neuen Ortschaftsrat vertretenen Fraktionen am 10.09.2009 wurde Einigung darüber erzielt, dass die Fraktionen Mitglieder des Ortschaftsrates als Vertreter in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vorschlagen. Erneut sollen dabei in Anlehnung an den Ortschaftsratsbeschluss vom 12.08.1975 die Stellvertreter der ordentlichen Mitglieder nicht zu persönlichen Stellvertretern, sondern zu allgemeinen Stellvertretern in der Reihenfolge 1 - 4 bestellt werden. Dadurch wird verhindert, dass die Stadt Karlsruhe in der Verbandsversammlung bei Verhinderung sowohl des ordentlichen Vertreters als auch dessen persönlichen Stellvertreters unterrepräsentiert ist.

Folgende Mitglieder des Ortschaftsrates wurden vorgeschlagen:

Ordentliche Mitglieder:

Ortsvorsteher Frank, Rainer	CDU
Ortschaftsrat Hans Bollian	CDU/FW
Ortschaftsrat Horst Weiland	SPD
Ortschaftsrat Annette Beese	FDP

Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

Ortschaftsrat Roland Jourdan	CDU/FW
Ortschaftsrat Peter Hepperle	SPD
Ortschaftsrat Helmut Bessler	FDP
Ortschaftsrat Marcus Brenk	CDU/FW

Antrag an den Ortschaftsrat

Der Ortschaftsrat nimmt von den Vorbemerkungen Kenntnis und beschließt nach den Grundsätzen des § 37 Abs. 7 GemO, dem Gemeinderat vorzuschlagen, folgende Ortschaftsräte als ordentliche Vertreter bzw. Stellvertreter/innen der Stadt in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Wasserversorgung des Hügellandes zwischen Alb und Pfinz auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen.

Ordentliche Mitglieder:

Ortsvorsteher Frank, Rainer	CDU
Ortschaftsrat Hans Bollian	CDU/FW
Ortschaftsrat Horst Weiland	SPD
Ortschaftsrat Annette Beese	FDP

Stellvertreter in folgender Reihenfolge:

Ortschaftsrat Roland Jourdan	CDU/FW
Ortschaftsrat Peter Hepperle	SPD
Ortschaftsrat Helmut Bessler	FDP
Ortschaftsrat Marcus Brenk	CDU/FW

Da im Ortschaftsrat Einigung über die zur Wahl vorzuschlagenden Ortschaftsräte besteht, wird die Wahl der ordentlichen Mitglieder und die Wahl der Stellvertreter/innen jeweils à Block offen durchgeführt.